

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XX. Band 6. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Dezember 1982

	Seite
Inhalt: Nr. 37 Einberufung zur 6. Tagung der 42. Synode	71
Nr. 38 Gesetz betreffend den Haushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1983	71
Nr. 39 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für die Seelsorge an den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Vechta	79
Nr. 40 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten	79
Nr. 41 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (GemeinsWahlG) vom 30. Dezember 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 50) ...	80
Nr. 42 Anordnung der Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in Tochtergemeinden vom 30. Juni 1982	88

Nr. 37

Einberufung zur 6. Tagung der 42. Synode

Die 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 23. November 1982,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt um 9.00 Uhr mit einem **Gottesdienst in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen**, zu dem die Gemeinde eingeladen ist.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.15 Uhr und werden voraussichtlich am Donnerstag, 25. November 1982, abends beendet sein. Am Beginn steht der Vortrag von Professor Dr. Eberhard Jüngel, Tübingen, mit dem Thema „Das Kreuz Jesu als Grund des Glaubens an den dreieinigen Gott“.

Am Sonntag, 21. November 1982, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind bis spätestens 9. November 1982 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 9. November 1982 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 19. Oktober 1982

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 38

Kirchengesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1983

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1983 wird

in Einnahme auf 85.138.000,- DM
in Ausgabe auf 85.138.000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Darlehens, das für die Finanzierung einer Baumaßnahme aufgenommen werden darf, wird auf

120.000,- DM

festgesetzt.

Oldenburg, den 25. November 1982

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Gesamtplan

EP	Bezeichnung	Einnahmen	%	Ausgaben	%	Mithin Zuschuß	Überschuß
0	Allgemeine kirchliche Dienste	2 105 600	2,47	23 776 250	27,93	21 670 650	
1	Besondere kirchliche Dienste	459 550	0,54	2 504 700	2,94	2 045 150	
2	Kirchliche Sozialarbeit	240 000	0,28	12 238 500	14,37	11 998 500	
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	739 000	0,87	3 046 900	3,58	2 307 900	
4	Öffentlichkeitsarbeit	-	-	334 250	0,39	334 250	
5	Bildungswesen	16 000	0,02	1 383 600	1,63	1 367 600	
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	297 950	0,35	4 349 300	5,11	4 051 350	
8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und des Sondervermögens	2 711 900	3,19	364 500	0,43		2 347 400
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	78 568 000	92,28	37 140 000	43,62		41 428 000
		85 138 000	100,00	85 138 000	100,00	43 775 400	43 775 400

Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 1983

Haushaltsstelle	Vermerk
015-641-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
131-611-00	
131-631-00	
021-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
021-631-00	
021-641-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
021-641-02	
022-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
022-631-00	
023-541-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
023-542-00	
027-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
031-496-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
031-641-00	
038-641-00	
041-611-00	
041-621-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
041-631-00	
048-611-00	
048-621-00	
048-631-00	
048-664-00	
051-421-01	
051-421-02	
051-421-03	
051-441-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051-443-00	
051-461-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051-461-02	
058-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
058-631-00	
062-611-00	
062-631-00	
058-641-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
058-791-00	
062-641-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
062-641-02	
081-741-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
221-741-00	
234-741-00	
251-741-00	
523-741-00	
922-731-00	
922-741-00	
922-889-00	
929-675-00	
112-541-00	
112-542-00	
112-611-00	
112-621-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
112-631-00	
112-633-00	
121-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
121-641-00	
131-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
131-631-00	
132-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
132-631-00	
141-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
141-631-00	
141-664-00	
142-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
142-631-00	
152-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
152-631-00	
161-631-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
197-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
197-631-00	
211-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
211-621-00	
211-631-01	
211-631-02	
211-632-00	

Haushaltsstelle

Vermerk

211-633-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
211-671-00	
223-951-00	
234-741-00	
312-746-02	
381-749-01	
384-611-00	
384-631-00	
412-611-00	
412-621-00	
412-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
412-632-00	
412-633-00	
521-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
531-561-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
531-561-02	
532-671-00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Kirchengeschichte (Veröffentlichungen) zuzuführen.
711-611-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
711-611-02	
762-442-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762-444-00	
762-461-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762-461-02	
762-541-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
762-542-00	
762-632-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
762-632-02	
762-942-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
762-942-02	
811-512-01	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
922-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
961-888-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
961-988-00	
	Mehreinnahmen aus Kollekten (Gruppierungs-Nr. 211) sind als Mehrausgaben für denselben Zweck zu verwenden (unechte Deckungsfähigkeit).
	Bei den Gruppierungs-Nr. 421, 441 und 443 (Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen) eingesparte Mittel sind der Freien Rücklage zweckbestimmt als „Rückstellung für Besoldung“ zuzuführen.

Haushaltssperren zum Haushaltsplan 1983

015-641-00	Lektoren	800,- DM
021-641-01	Rüstzeiten	1 000,- DM
021-641-02	Ausbildung	600,- DM
021-741-00	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	3 600,- DM
027-951-00	Orgelzuschüsse	16 000,- DM
031-641-00	Rüstzeiten	750,- DM
048-641-00	Rüstzeiten	1 800,- DM
058-791-00	Kontaktstudium	3 000,- DM
062-791-00	Bücherbeihilfen	4 000,- DM
088-641-00	Rüstzeiten	300,- DM
147-741-00	Telefonseelsorge	2 000,- DM
152-749-00	Rüstzeiten	300,- DM
156-749-00	Seemannsheime	3 000,- DM
161-631-00	Volksmission	1 400,- DM
162-749-02	Kirchentag	5 000,- DM
193-736-00	Ausländerbetreuung	3 500,- DM
211-641-00	Rüstzeiten	3 000,- DM
221-641-00	Rüstzeiten	2 000,- DM
221-741-00	Kindergärten	115 000,- DM
234-631-00	Geschäftsbedarf	950,- DM

234-741-00	Erziehungsberatungsstellen	15 000,- DM	14
255-759-00	Schwesternhelferinnenausbildung	1 100,- DM	
351-745-00	Kirchl. Entwicklungsdienst	42 000,- DM	141-121-00
364-749-00	Jahresnotprogramm LWB	4 500,- DM	141-195-00
382-749-00	Ev. Missionswerk	7 000,- DM	
522-739-00	Ev. Akademie	2 500,- DM	15
523-741-00	Familienbildungsstätten	22 500,- DM	
531-561-01	Bibliothek	1 500,- DM	156-211-00
762-681-00	Verfügungsfonds	200,- DM	
762-682-00	Verfügungsfonds	450,- DM	
762-942-01	Büromaschinen	1 200,- DM	16
762-942-02	Büroeinrichtung	600,- DM	162-211-00
922-731-00	Zuweisungen an Kirchengemeinden		
922-951-00	Bauzuschüsse	570 000,- DM	19
		300 000,- DM	191-211-00
			197-121-00
			197-197-00
			197-211-00
		<u>1 136 550,- DM</u>	

Ferner für alle Ansätze, die Reisekosten, Geschäftsbedarf, Fernspreckgebühren und Porto betreffen, allgemein 5% Sperre.

Über die Freigabe entscheidet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Finanzausschusses.

Seelsorge an Kranken und Behinderten	
Mietzins	-
Erstattung von Personalkosten	36 000
Zwischensumme Abschn. 14	36 000
Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
Kollekte für Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmision	9 500
Zwischensumme Abschn. 15	9 500
Volksmission, Kirchentag	
Kollekte für Kirchentag	8 500
Zwischensumme Abschn. 16	8 500
Andere Seelsorgedienste	
Kollekte für Heimatlose	15 500
Mietzins	15 000
Straffälligenseelsorge	
- Erstattung von Personalkosten -	159 300
Kollekte für Straftlassene, Strafentlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten	12 500
Zwischensumme Abschn. 19	202 300
Summe EP 1	<u>459 550</u>

Einnahmen

Einzelplan 0

Allg. kirchl. Dienste

			21
			211-195-00
01	Gottesdienst		211-197-00
011-211-00	Kollekten für Bibelmission	23 000	211-199-00
	Zwischensumme Abschn. 01	23 000	211-211-00
02	Kirchenmusik		212-211-00
021-121-00	Mietzins	7 150	215-211-00
021-172-00	Gesangbuchverlag	3 000	
022-211-00	Kollekte Kantate	11 000	225-211-00
	Zwischensumme Abschn. 02	21 150	
04	Kirchl. Unterweisung		23
041-121-00	Mietzins	6 850	237-211-00
041-197-00	Unterrichtsgelder	1 200 000	
	Zwischensumme Abschn. 04	1 206 850	
05	Pfarrdienst		25
051-121-00	Mietzins	8 000	255-211-01
051-191-00	Pfarrstelleneinkommen	750 000	255-211-02
051-195-00	Erstattung von Personalkosten	55 600	258-211-00
	Zwischensumme Abschn. 05	813 600	
08	Friedhofswesen		
082-211-00	Kollekte Kriegsgräberfürsorge	11 000	
083-135-00	Gebühren aus der Friedhofsberatung	30 000	
	Zwischensumme Abschn. 08	41 000	
	Summe EP 0	<u>2 105 600</u>	

Einzelplan 1

Besondere kirchliche Dienste

			31
11	Dienst an der Jugend		311-211-00
112-121-00	Mietzins	15 050	312-211-00
112-197-00	Erstattung von Personalkosten	71 200	317-025-00
112-199-00	Erstattung durch sonstige Stellen	83 500	
112-211-00	Kollekte für Jugendarbeit	24 500	
	Zwischensumme Abschn. 11	194 250	
13	Männer-/Frauenarbeit		34
132-211-00	Kollekte für Frauenhilfe	9 000	349-211-00
	Zwischensumme Abschn. 13	9 000	

Einzelplan 2

Kirchliche Sozialarbeit

Allg. soziale Arbeit	
Rüstzeiten - Erstattung durch kirchl. Stellen	30 000
Erstattung von Personalkosten	17 000
Rüstzeiten - Erstattung durch sonstige Stellen	1 000
Kollekte für Bethel	17 000
Kollekte für das Diak. Werk	70 000
Kollekte für Lettisches Jugend- und Kulturzentrum Oldenburg	10 500
Zwischensumme Abschn. 21	145 500
Kollekte für Kinderbetreuung	12 000
Zwischensumme Abschn. 22	12 000
Familienhilfe	
Kollekte für Müttergenesung	21 000
Zwischensumme Abschn. 23	21 000
Gesundheitsdienst	
Kollekte für geistig und körperlich behinderte Kinder	13 500
Kollekte für Gemeinnützige Werkstätten	13 000
Kollekten für das Diakonissenhaus Elisabethstift	35 000
Zwischensumme Abschn. 25	61 500
Summe EP 2	<u>240 000</u>

Einzelplan 3

Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission

Gemeinkirchliche Aufgaben	
Kollekten für das Gustav-Adolf-Werk	25 000
Kollekten für das Diak. Werk	51 000
Ostpfarrerversorgung	
- Finanzausgleich -	596 000
Zwischensumme Abschn. 31	672 000
Ökumenische Werke und Einrichtungen	
Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit	8 500
Zwischensumme Abschn. 34	8 500

35	Entwicklungshilfe	
353-211-00	Kollekte für Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund	10 500
	Zwischensumme Abschn. 35	10 500
38	Weltmission	
381-211-00	Kollekten für Missionsgesellschaften und für missionarisch-diakonischen Dienst im Heiligen Land	32 000
383-211-00	Kollekte für Weltmission	16 000
	Zwischensumme Abschn. 38	48 000
	Summe EP 3	<u>739 000</u>

**Einzelplan 4
Öffentlichkeitsarbeit**

Kein Ansatz

**Einzelplan 5
Bildungswesen und Wissenschaft**

52	Erwachsenenbildung	
521-195-00	Heimvolkshochschule Rastede - Erstattung von Personalkosten	16 000
	Summe EP 5	<u>16 000</u>

**Einzelplan 6
frei**

**Einzelplan 7
Rechtsetzung, Leitung und
Verwaltung, Rechtsschutz**

76	Amtsstellen	
762-121-00	Mietzins	9 000
762-179-00	Sonstige Einnahmen	750
762-195-00	Erstattung von Personalkosten (sonst. kirchl. Bereich)	288 200
	Summe EP 7	<u>297 950</u>

**Einzelplan 8
Verwaltung des allg. Finanzvermögens**

81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811-121-00	Mietzins	275 000
811-124-00	Erbbauszins	75 700
811-199-00	Erstattung von Sachkosten	10 700
	Zwischensumme Abschn. 81	361 400

83	Geldvermögen	
834-114-00	Zinsen von Genossenschaftsanteilen	500
839-111-00	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	350 000
839-118-00	Zinsen von Kreditinstituten	2 000 000
	Zwischensumme Abschn. 83	<u>2 350 500</u>
	Summe EP 8	<u>2 711 900</u>

**Einzelplan 9
Allg. Finanzwirtschaft**

91	Kirchensteuer	
911-011-00	Landeskirchensteuer	65 000 000
911-014-00	Kirchensteuerausgleich	5 700 000
	Zwischensumme Abschn. 91	70 700 000

92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
925-052-00	Leistung aus der Staatskasse	3 750 000
	Zwischensumme Abschn. 92	3 750 000
93	Finanzausgleich	
931-025-00	Ausgleichszahlung EKD	2 270 000
	Zwischensumme Abschn. 93	2 270 000
97	Rücklagen	
979-311-00	Zuführung aus der Freien Rücklage	1 848 000
	Zwischensumme Abschn. 97	1 848 000
	Summe EP 9	<u>78 568 000</u>
	Summe EP 0-9	<u>85 138 000</u>

Ausgaben

**Einzelplan 0
Allg. kirchl. Dienste**

01	Gottesdienst	
011-749-00	Bibelwerk	
	Abführung von Kollekten	23 000
012-631-00	Kindergottesdienst	15 000
015-641-00	Ausbildung von Lektoren	8 000
	Zwischensumme Abschn. 01	46 000

02	Kirchenmusik	
021-422-00	Besoldung	72 700
021-423-00	Vergütungen	36 800
021-423-00	Versorgungskasse	21 300
021-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	1 000
021-442-00	Versorgungsabzüge	52 700
021-461-00	Beihilfen	7 500
021-531-00	Mietzins	7 450
021-611-00	Reisekosten	2 300
021-631-00	Geschäftsbedarf	9 200
021-641-01	Rüstzeiten	10 000
021-641-02	Ausbildung und Fortbildung	6 000
021-741-00	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	36 000
021-759-00	Ev. Kirchengesangbuch	4 000
022-423-00	Singearbeit - Vergütung -	70 850
022-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 850
022-611-00	Reisekosten	5 550
022-631-00	Geschäftsbedarf	3 450
023-423-00	Posaunenarbeit - Vergütung -	69 950
023-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 800
023-541-00	Dienstfahrzeug	9 000
023-542-00	Steuern, Versicherungen	1 000
023-631-00	Geschäftsbedarf	4 800
027-425-00	Orgelwesen - Honorare -	2 400
027-611-00	Orgelwesen - Reisekosten -	1 800
027-951-00	Zuschüsse für Orgeln	80 000
	Zwischensumme Abschn. 02	521 400

03	Allg. Gemeindefarbeit	
031-423-00	Vergütungen für Praktikanten	80 000
031-496-00	Ausbildung von Mitarbeitern	12 000
031-641-00	Rüstzeiten	7 500
038-641-00	Lutherstift Falkenburg - Ausbildung -	17 500
	Zwischensumme Abschn. 03	117 000

04	Kirchliche Unterweisung	
041-421-00	Schulpfarrer - Besoldung -	340 000
041-423-00	Katecheten - Vergütungen -	678 800
041-431-00	Versorgungskasse	106 500
041-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	27 500
041-461-00	Beihilfen	15 000
041-531-00	Mietzins	6 850
041-611-00	Reisekosten	8 400
041-621-00	Fernsprechgebühren	4 800
041-631-00	Geschäftsbedarf	7 000
048-421-00	Rel.-Päd. Arbeit - Besoldung -	57 000
048-422-00	Rel.-Päd. Arbeit - Besoldung -	118 300
048-423-00	Rel.-Päd. Arbeit - Vergütungen -	74 000
048-431-00	Versorgungskasse	21 800
048-432-00	Versorgungskasse	36 500
048-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	1 500

048-461-00	Beihilfen	7 000	112-521-00	Heizung	11 000
048-611-00	Reisekosten	3 800	112-522-00	Reinigung	1 500
048-621-00	Fernsprechgebühren	3 800	112-523-00	Licht und Wasser	4 000
048-631-00	Geschäftsbedarf	18 000	112-531-00	Mietzins	17 200
048-641-00	Rüstzeiten	18 000	112-541-00	Unterhaltung des Dienstfahrzeuges	7 500
048-664-00	Verteilschriften	3 000	112-542-00	Steuern, Versicherungen	500
	Zwischensumme Abschn. 04	1 557 550	112-611-00	Reisekosten	9 500
05	Pfarrdienst		112-621-00	Fernsprechgebühren	11 400
051-421-01	Pfarrer	11 300 000	112-631-00	Geschäftsbedarf	10 000
051-421-02	Hilfsprediger	240 000	112-633-00	Porto	7 000
051-421-03	Pfarr- und Lehrvikare	570 000	112-739-00	Zuschuß an Zentrale für Jugendarbeit	326 000
051-421-04	Nachversicherung von Pfarrern	-		Zwischensumme Abschn. 11	918 650
051-421-05	Ausgleichsabgabe	1 000	12	Studentenbetreuung	
051-423-00	Pfarrdiakone	2 152 500	121-421-00	Besoldung	54 200
051-431-00	Versorgungskasse	3 402 000	121-424-00	Löhne	20 550
051-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	98 200	121-431-00	Versorgungskasse	19 150
051-441-00	Versorgungsbezüge	643 400	121-461-00	Beihilfen	2 000
051-443-00	Hinterbliebenenversorgung	1 493 500	121-631-00	Geschäftsbedarf	10 000
051-451-00	Vakanzkosten	10 000	121-641-00	Rüstzeiten und Veranstaltungen	8 000
051-452-00	Vertretungskosten	15 000	121-791-00	Ev. Nachwuchs - Bücherbeihilfen	18 000
051-461-01	Beihilfen für Pfarrer usw.	500 000		Zwischensumme Abschn. 12	131 900
051-461-02	Beihilfen für Versorgungsempfänger	320 000		Männer-/Frauenarbeit	
051-464-00	Unterstützungen	1 000	13	Männerarbeit - Vergütungen -	69 000
051-491-01	Umgzugskosten	200 000	131-423-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 800
051-491-02	Trennungsgeld, Fahrtkosten	3 000	131-433-00	Beihilfen	500
051-495-00	Bekleidungsgeld	3 000	131-461-00	Reisekosten	4 950
051-531-00	Mietzins	11 300	131-611-00	Geschäftsbedarf	8 400
051-611-00	Reisekosten	2 000	131-631-00	Frauenarbeit - Besoldung	-
058-421-00	Theol. Arbeit - Besoldung -	36 700	132-421-00	Vergütungen	165 200
058-423-00	Vergütung	14 600	132-423-00	Löhne	3 200
058-431-00	Versorgungskasse	10 900	132-424-00	Zusätzl. Altersversorgung	6 600
058-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	600	132-433-00	Beihilfen	500
058-461-00	Beihilfen	3 000	132-461-00	Reisekosten	3 800
058-611-00	Reisekosten	1 400	132-611-00	Geschäftsbedarf	10 000
058-631-00	Geschäftsbedarf	2 500	132-631-00	Abführung Kollekte für Frauenhilfe	9 000
058-641-00	Fortbildung - Pfarrer	44 000	132-746-00	Frauenhilfe	178 000
058-645-00	Pfarrfrauendienst	6 500	132-749-00	Zwischensumme Abschn. 13	461 950
058-791-00	Kontaktstudium	6 000		14	Seelsorge an Kranken und
	Zwischensumme Abschn. 05	21 092 100			Behinderten
06	Ausbildung für den Pfarrdienst				Krankenhausseelsorge - Besoldung -
062-421-00	Besoldung	36 700	141-421-00		Vergütungen
062-423-00	Vergütung	14 600	141-423-00		Versorgungskasse
062-431-00	Versorgungskasse	10 900	141-431-00		Beihilfen
062-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	600	141-461-00		Mietzins
062-611-00	Reisekosten	1 400	141-531-00		Reisekosten
062-631-00	Geschäftsbedarf	2 500	141-611-00		Geschäftsbedarf
062-641-01	Theol. Akademie Celle	60 000	141-631-00		Verteilschriften
062-641-02	Theol. Nachwuchs		141-664-00		Seelsorge an Behinderten
	Vikarsausbildung		142-611-00		- Reisekosten -
	Studentenbetreuung	30 000			Geschäftsbedarf
062-743-00	Theol. Prüfungsamt	200	142-631-00		Telefonseelsorge
062-749-00	Zuschüsse an Ausbildungsstätten	73 200	147-741-00		Zwischensumme Abschn. 14
062-791-00	Bücherbeihilfen	40 000			452 150
068-425-00	Theol. Prüfung - Honorare -	3 600			15
068-611-00	Reisekosten	1 500			Seelsorge an Angehörigen
	Zwischensumme Abschn. 06	275 200			bestimmter Berufsgruppen
08	Friedhofswesen		152-423-00		Polizeiseelsorge - Vergütung -
081-741-00	Zuwendungen an Kirchengemeinden	120 000	152-611-00		Reisekosten
082-759-00	Abführung Kollekte		152-631-00		Geschäftsbedarf
	Kriegsgräberfürsorge	11 000	152-749-00		Rüstzeiten
083-423-00	Vergütungen	20 000	155-631-00		Zivildienstleistende
083-425-00	Honorare	8 000	156-421-00		Seemannsmission - Besoldung -
083-631-00	Geschäftsbedarf	5 000	156-746-00		Abführung Kollekte für Seemanns-
088-641-00	Rüstzeiten für Friedhofspersonal	3 000	156-749-00		Auswanderer- und Bahnhofsmision
	Zwischensumme Abschn. 08	167 000			Zuschüsse an Seemannsheime
	Summe EP 0	23 776 250			Zwischensumme Abschn. 15
					121 800
	Einzelplan 1				16
	Besondere kirchl. Dienste				Volksmission, Kirchentag
					Volksmission
					Abführung Kollekte für Kirchentag
					Kirchentag 1983
					Zwischensumme Abschn. 16
					86 500
					17
					Seelsorge an Urlaubern
					Urlauber
					Zwischensumme Abschn. 17
					27 500
					19
					Andere Seelsorgedienste
					Abführung Kollekte für Heimatlose
					Ausländerbetreuung
					Straffälligen-Seelsorge - Besoldung -
					Vergütung
					Versorgungskasse
11	Dienst an der Jugend		197-423-00		14 000
112-421-00	Jugendarbeit - Besoldung -	132 950	197-431-00		36 800
112-423-00	Vergütungen	304 000			
112-424-00	Löhne	15 500			
112-431-00	Versorgungskasse	43 600			
112-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	12 000			
112-461-00	Beihilfen	4 000			
112-497-00	Essenszuschuß	1 000			

197-461-00	Beihilfen	3 000	253-432-00	Versorgungskasse	21 300
197-531-00	Mietzins	17 800	253-769-00	Krankenhäuser	36 000
197-611-00	Reisekosten	5 700	255-746-01	Abführung Kollekte für geistig und körperlich behinderte Kinder	13 500
197-631-00	Geschäftsbedarf	10 000	255-746-02	Abführung Kollekte für Gemeinn. Werkstätten	13 000
197-746-00	Abführung Kollekte für Straftlassene, Straftlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten	12 500	255-759-00	Schwesternhelferinnenausbildung	11 000
	Zwischensumme Abschn. 19	304 250	258-421-00	Diakonissenhaus Elisabethstift - Besoldung -	72 750
	Summe EP 1	<u>2 504 700</u>	258-431-00	Versorgungskasse	21 900
			258-461-00	Beihilfen	3 000
			258-749-00	Abführung Kollekten für Diakonissenhaus Elisabethstift	35 000

**Einzelplan 2
Kirchl. Sozialarbeit**

Zwischensumme Abschn. 25	1 508 200
Summe EP 2	<u>12 238 500</u>

21	Allg. soziale Arbeit	
211-421-00	Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt - Besoldung -	68 400
211-423-00	Vergütungen	215 000
211-424-00	Löhne	6 400
211-431-00	Versorgungskasse	21 800
211-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	8 000
211-461-00	Beihilfen	2 500
211-611-00	Reisekosten	6 000
211-621-00	Fernsprechgebühren	5 700
211-631-01	Geschäftsbedarf	8 000
211-631-02	Ev. Arbeitnehmerschaft	2 000
211-632-00	Bücher, Zeitschriften	500
211-633-00	Porto	4 500
211-641-00	Rüstzeiten	60 000
211-671-00	Veröffentlichungen	500
211-746-00	Abführung Kollekte für Bethel	17 000
212-735-00	Umlage Diak. Werk Stuttgart	75 000
212-736-00	Diak. Werk Oldenburg - Allg. Zuweisung -	2 355 000
212-746-01	Erstattung Erbbauzins	75 700
212-746-02	Abführung Kollekten	70 000
213-746-00	Intertat	21 500
215-746-00	Lettisches Jugend- und Kulturzentrum Oldenburg	10 500
	Zwischensumme Abschn. 21	3 034 000

**Einzelplan 3
Gesamtkirchl. Aufgaben,
Ökumene, Weltmission**

22	Jugendhilfe	
221-423-00	Vergütungen	82 750
221-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 600
221-611-00	Reisekosten	1 800
221-631-00	Geschäftsbedarf	3 200
221-641-00	Ausbildung, Fortbildung, Rüstzeiten	20 000
221-741-00	Kindergärten	5 950 000
223-749-00	CVJM Oldenburg/Wilhelmshaven	93 000
223-841-01	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	354 000
223-841-02	Jugendheim Soesteheim	106 500
223-841-03	Jugendheim Fuhrenkamp	67 000
223-951-00	Bauzuschüsse für Jugendheime	24 500
225-746-00	Abführung Kollekte für Kinderbetreuung	12 000
	Zwischensumme Abschn. 22	6 717 350
23	Familienhilfe	
232-749-00	Dorfhelferinnenwerk	22 350
234-422-00	Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen Oldenburg - Besoldung - Vergütungen	85 800
234-423-00	Löhne	251 050
234-424-00	Honorare	11 150
234-425-00	Honorare	10 000
234-432-00	Versorgungskasse	26 000
234-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	9 600
234-461-00	Beihilfen	3 000
234-531-00	Mietzins	18 000
234-631-00	Geschäftsbedarf	19 000
234-641-00	Fortbildung	3 000
234-741-00	Erziehungsberatungsstellen	318 000
237-749-00	Abführung Kollekte Müttergenesung	21 000
	Zwischensumme Abschn. 23	797 950

31	Gesamtkirchl. Aufgaben	
311-749-00	Gustav-Adolf-Werk Zuschuß und Kollekten	53 000
312-746-01	Diak. Werk Oldenburg Abführung von Kollekten	51 000
312-746-02	Gesamtkirchl. Diakonie	550 000
317-431-00	Erstattung an Nieders. Kirchl. Versorgungskasse	131 150
317-745-00	Ostpfarrerversorgung - Umlage an EKD -	722 650
318-745-00	Exilpfarrerausgleich	11 550
	Zwischensumme Abschn. 31	1 519 350

34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	
343-739-00	Umlage Luth. Weltbund	90 000
346-749-00	Ökumenisches Studienwerk	2 250
349-749-00	Abführung Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit	8 500
	Zwischensumme Abschn. 34	100 750

35	Entwicklungshilfe	
351-745-00	Kirchl. Entwicklungsdienst	840 000
353-749-00	Abführung Kollekte Ökum. Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund	10 500
	Zwischensumme Abschn. 35	850 500

36	Sonst. ökumenische Diakonie	
364-749-00	Jahresnotprogramm des Luth. Weltbundes	90 000
	Zwischensumme Abschn. 36	90 000

38	Weltmission	
381-431-00	Versorgungskasse	21 800
381-749-01	Missionsgesellschaften	260 000
381-749-02	Abführung Kollekten - Missionsgesellschaften -	32 000
382-749-00	Ev. Missionswerk	149 000
383-631-00	Allg. Dienst für Weltmission - Sachkosten -	1 500
383-749-00	Abführung Kollekte für Weltmission	16 000
384-611-00	Missionskammer - Reisekosten -	3 000
384-631-00	Geschäftsbedarf	3 000
	Zwischensumme Abschn. 38	486 300
	Summe EP 3	<u>3 046 900</u>

24	Altenhilfe	
241-749-00	Altersheime	181 000
	Zwischensumme Abschn. 24	181 000

**Einzelplan 4
Öffentlichkeitsarbeit**

25	Gesundheitsdienst	
251-741-00	Gemeindeschwesternstationen, Diakonie/Sozialstationen	1 200 000
253-422-00	Ev. Krankenhaus - Besoldung -	80 750

41	Presse, Schrifttum, Gemeindebrief	
412-423-00	Vergütung	17 500
412-425-00	Honorar	14 400
412-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	700
412-611-00	Reisekosten	1 000

921-739-00	Sonst. Umlagen und Beiträge	20 000
921-745-00	Kirchl. Hilfsplan	625 000
922-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	1 188 000
922-731-00	Zuweisungen an Kirchengemeinden	28 800 000
922-741-00	Zweckgebundene Zuschüsse an Kirchengemeinden	350 000
922-889-00	Zinsbeihilfen	500 000
922-951-00	Bauzuschüsse	3 000 000
929-675-00	Datenverarbeitung	145 000
	Zwischensumme Abschn. 92	35 641 500
94	Pauschalabkommen	
941-435-00	Unfallversicherung	98 000
941-677-00	Sonst. landeskirchliche Versicherungen	62 000
	Zwischensumme Abschn. 94	160 000
96	Schulden	
961-888-00	Zinsausgaben	44 500
961-988-00	Tilgungsausgaben	154 000
	Zwischensumme Abschn. 96	198 500
97	Rücklagen	
971-911-00	Betriebsmittelrücklage	-
972-911-00	Allg. Ausgleichsrücklage	-
973-911-00	Bürgschaftssicherungsrücklage	-
979-911-00	Sonstige Rücklagen	-
	Zwischensumme Abschn. 97	-
98	Haushaltsverstärkung	
980-860-01	Verstärkungsmittel	300 000
980-860-02	Verstärkungsmittel - Personalkosten -	780 000
	Zwischensumme Abschn. 98	1 080 000
	Summe EP 9	37 140 000
	Summe EP 0-9	85 138 000

Zahl der Stellen 1983	Bezeichnung der Stellen	Vergütungen
	b) Angestellte des Oberkirchenrates	
	Allgem. Verwaltungsdienst	
1	Angestellter	II a
1	Angestellter	III
4	Angestellte	IV b/IV a ¹
2	Angestellte	IV b
4	Angestellte	V b ²
3	Angestellte	V c/V b ³
10	Angestellte	V c ⁴
8	Angestellte	VI b ⁵
2	Angestellte	VII/VI b
11	Angestellte	VII ^{6 7}
5	Angestellte	VIII ⁸
1	Kraftfahrer	VII
	Technischer Dienst	
2	Angestellte	IV b/IV a ¹

- ¹ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT
² 2 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT
³ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT
⁴ 2 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs V b BAT
⁵ 1 Angestellte erhält eine persönliche Zulage von monatlich 80,- DM
⁶ 1 Angestellte erhält eine persönliche Zulage von monatlich 70,- DM
⁷ 6 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs VI b BAT
⁸ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs VII BAT

**Anlage 2
zum Haushaltsplan 1983**

**Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Oldenburg für das Rechnungsjahr 1983 für die Beamten in
kirchlichen Einrichtungen**

Zahl der Stellen 1983	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
1	Leiter der Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen in Oldenburg	A 15/A 16
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13/A 14 ¹
1	Dozent am Religionspädagogischen Institut in Loccum	A 13/A 14
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13/A 14
1	Religionspädagoge	A 13a/A 14
1	Religionspädagoge	A 13
1	Kirchenverwaltungsoberrat als Verwaltungsleiter beim Ev. Krankenhaus	A 14
1	Kirchenverwaltungsoberrat als Hauptgeschäftsführer beim Diakonischen Werk in Oldenburg	A 14

- ¹ Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.
 Die jetzige Stelleninhaberin erhält eine Amtszulage von 150,- DM, z.Z. unter Zurücklassung der Dienstbezüge beurlaubt.

**Anlage 3
zum Haushaltsplan 1983**

**Stellenplan
der Werke und Einrichtungen 1983**

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen 1983	Vergütungen	Bemerkungen
Kirchenmusik	1 Angestellte	V b ¹	(20/40)
Singearbeit	1 Angestellter	IV b/IV a ²	
Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a ²	
Allgemeine Gemeindefarbeit	3 Praktikanten	Pauschale	
Religionspädagogik	1 Angestellte	V b/IV b	
	1 Angestellte	VIII/VII	(20/40)

**Anlage 1
zum Haushaltsplan 1983**

**Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1983**

Zahl der Stellen 1983	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates	
1	Bischof	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3
2	theol. Oberkirchenrat	A 16/B 2
1	jur. Oberkirchenrat	A 16/B 2
2	nebenamtl. Mitglieder	735,- DM ¹
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14 ²
1	Pfarrer	A 13/14 ³
1	Kirchenverwaltungsoberrat	A 15
1	Kirchenverwaltungsoberrat	A 14
1	Kirchenverwaltungsrat	A 13
2	Kirchenamtsräte	A 12
1	Kirchenbauoberrat	A 14
-	Kirchenbaurat	A 13
1	Kirchenoberinspektor	A 10
1	Amtsinspektor	A 9

- ¹ Dieser Betrag ist allgemeinen Erhöhungen entsprechend anzupassen.
² Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.
³ Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Pflichten und Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.

Stellen- bezeichnung	Anzahl der Stellen 1983	Vergütungen	Bemer- kungen
Zentrale für Ev. Jugendarbeit	1 Angestellte 1 Angestellte 1 Angestellter	IV b/IV a IV b/IV a V c	(künftig 20/40)
	2 Angestellte	VII/VI b	(1 Stelle 24/40 u. k.w.)
Männerarbeit	1 Angestellte	VII	
Frauenarbeit	- Angestellte 1 Angestellter	IX a IV b/IV a	
	- Angestellte	IV b/IV a	
	1 Angestellte	V b/IV b/IV a	
	1 Angestellte	V c/V b	
	1 Angestellte	VII/VI b	(20/40)
	1 Angestellte	VII	
Frauenhilfe	- Angestellte	VI b/V c	
	1 Angestellte	VI b	(20/40 k.w.)
Kirchlicher Dienst i.d. Arbeitswelt	1 Angestellte	VII/VI b	
	1 Angestellte	IV b/IV a ²	} (1 Stelle k.w.)
	2 Angestellte	IV v/IV a	
	1 Angestellte	VI b	(künftig 20/40)
Kindergarten- arbeit	1 Angestellte	IV b/IV a/III	
Jugendheim	1 Angestellte	IV b/IV a	
Blockhaus	1 Angestellte	V b/IV b	
Ahlhorn	1 Angestellte	V b	
	1 Bürokräft	VI b/V c	
	1 Bürokräft	VII/VI b	(24/40 u. k.w.)
	1 Hausmeister	VIII/VI b	
	1 Hauswart	VIII	
	12 Haus- u. Wirt- schaftskräfte	BMT-G II und BAT	
Soesteheim	5 Praktikanten	Pauschale	
	1 Angestellte	V c	
	1 Angestellte	IX a	
CVJM-Landesverb. Verband Christl. Pfadfinder	1 Angestellter	IV b/IV a	(20/40)
	1 Angestellte	V b	
Ev. Ehe- u. Jug- beratungsstelle Oldenburg	1 Angestellter	II a	
	1 Angestellter	III/II a	
	1 Angestellte	V c	
	1 Hilfe	BMT-G II	(15/40)
	1 Angestellte	II b ³	
	1 Angestellte	VIII/VII	(20/40)
Ev. Ehe- u. Jug- beratungsstelle in Wilhelmshaven	2 Angestellte	II a	
Ev. Akademie	1 Angestellter	II a	
	1 Angestellte	VI b	
Verwaltungs- u. Wirtschaftsper- sonal am ehem. Dietr.-Bonhoeffer- Gymnasium	1 Verwalter	V b	(k.w.)
	1 Mitarbeiterin	VII	(20/40 u. k.w.)

¹ Die Angestellte erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT
² Die Angestellten erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT
³ Stelleninhaberin wird aus einer Pfarrstelle vergütet

Nr. 39

Kirchengesetz

über die Errichtung einer zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für die Seelsorge an den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Vechta

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Für die Seelsorge an den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Vechta wird eine zweite landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 25. November 1982

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 40

Kirchengesetz

zur Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten

§ 1

Das Gesetz betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten vom 28. November 1969 (GVBl. XVII. Band, S. 31) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Gemeindeverband werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Verwaltung des Vermögens, insbesondere die Kas- sen- und Rechnungsführung, sowie die Kirchenbuch- verwaltung des Gemeindeverbandes und der einzelnen Gemeinden, einschließlich der laufenden baulichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der kirch- lichen Gesetze;
2. die Planung und Durchführung von Neubauten, Ver- änderungen und außerordentlichen Instandsetzungen an kirchlichen Gebäuden unter Mitwirkung der betei- ligten Kirchengemeinde. Werden durch solche Maßnah- men nur die Interessen einer Kirchengemeinde be- troffen, so können sie nur im Einverständnis mit der Kirchengemeinde durchgeführt werden;
3. die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mit- arbeitsern für Aufgaben des Gemeindeverbandes und für Aufgaben der Kirchengemeinden des Verbandes, bei Anstellung für Aufgaben der Kirchengemeinden nach Anhörung der betreffenden Kirchengemeinden;
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes des Gemeinde- verbandes;
5. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung ge- meinsamer Einrichtungen wie Kindergärten, Gemein- deschwesterstationen und Friedhöfe;
6. die Aufstellung von Satzungen.

(2) Der Gemeindeverband soll Eigentümer aller künftig zu erwerbenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rech- te werden.

(3) Weitere gemeinsame Aufgaben können dem Gemein- deverband durch Satzung übertragen werden. Aufgaben, die bisher von einer Kirchengemeinde wahrgenommen wur- den, können mit Zustimmung der Kirchengemeinde dem Gemeindeverband übertragen werden.“

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einnahmen der Kirchengemeinden fließen dem Verband zu. Der Gemeindeverband kann unter Abweichung von § 18 Abs. 5 Ziffer 3 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14.7.1972 (GVBl. XVII. Band, S. 192) seine Rechte zur Erhebung von Ortskirchensteuern und freiwilligen Beiträgen auf die Kir- chengemeinden übertragen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Oldenburg, den 25. November 1982

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Ausführungsbestimmungen

Aberkennungsverfahren

zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (GemeinsWahlG) vom 30. Dezember 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 50)

Gemäß § 48 des GemeinsWahlG wird zur Ausführung des Kirchengesetzes folgendes angeordnet:

Zu § 1 Absatz 2

1. Wegen der Besonderheiten bei Anstaltsgemeinden ist § 44 des GemeinsWahlG zu beachten.

Zu § 1 Absatz 3

Bildung von Gemeindekirchenräten

2. Gemäß § 1 Absatz 3 des GemeinsWahlG ist der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt aufgrund des § 1 des Kirchengesetzes der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung (GVBl. XX. Band, Seite 49), im folgenden GemeinsNeubildungsG, für diese Wahlperiode einmalig nur fünf Jahre, bis zum 31. Mai 1988, im Amt.

Zu § 1 Absätze 4 und 5

3. Die Ablegung des Gelübdes bei der Einführung ist wie bisher für das Amt der Kirchenältesten begründend (konstitutiv). Das Amt endet wie bisher auch durch Verzicht des Kirchenältesten. Der Verzicht muß schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindekirchenrates erklärt werden. Er ist wie der in Art. 80 Absatz 2 Satz 2 KO nicht widerrufbar.

Ferner endet das Amt auch wie bisher mit dem Wegfall der Voraussetzungen des Amtes gemäß § 8 Absatz 1 des GemeinsWahlG. Absatz 5 gilt gemäß § 47 GemeinsWahlG nicht für die Kapellengemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Das GemeinsWahlG gilt gemäß § 7 Sprengelgesetz (GVBl. XIII. Band, Seite 68; Rechtsammlung 1.31) auch für die Wahl der Mitglieder der Gemeindeausschüsse in den Tochtergemeinden.

Zu § 3

4. Zahl der gewählten und berufenen Kirchenältesten

Für die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten legt § 3 Absatz 1 nicht nur die Mindestzahl, sondern auch die Höchstzahl der Kirchenältesten fest. Insoweit ist Artikel 19 KO aufgrund des § 14 Absatz 3 Satz 1 des Konföderationsvertrages durch das GemeinsWahlG geändert worden. Gemeindekirchenräte, die bisher eine größere Zahl von Kirchenältesten hatten und eine größere Zahl auch für den neuen Gemeindekirchenrat für erforderlich halten, können nach § 3 Absatz 4 GemeinsWahlG einen begründeten Antrag an den Kreiskirchenrat stellen, eine andere Zahl festzusetzen. Der Kreiskirchenrat kann aus besonderen Gründen gemäß § 4 GemeinsWahlG die Zahl der Kirchenältesten auch von Amts wegen festsetzen.

Zu § 4 Absatz 2

Aktives Wahlrecht

5. Bei allen Gemeindegliedern, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, daß sie zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind. Ergibt sich konkreter Anlaß zu Zweifeln, so hat der Gemeindekirchenrat den Betroffenen aufzufordern, den Nachweis über seine Zulassung zu erbringen. Der Gemeindekirchenrat entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf der Betroffene nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

6. Hat der Betroffene gegen die Aberkennung des Wahlrechts Beschwerde eingelegt oder die Schlichtungsstelle angerufen (§ 6 Absatz 2 GemeinsWahlG) und hat der Kreiskirchenrat oder die Schlichtungsstelle noch nicht abschließend entschieden, so bleibt er bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Gemeindekirchenrat die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Absatz 1 Satz 4 GemeinsWahlG) und die Anordnung im Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Absatz 2 Satz 3 GemeinsWahlG). Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nr. 8 dieser Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Zu § 5

Aberkennung des Wahlrechtes

7. Liegen die Voraussetzungen für die Aberkennung vor, so kann der Gemeindekirchenrat nach pflichtmäßigem Ermessen - in der Regel nur in begründeten Ausnahmefällen - von der Aberkennung absehen.

Die Aberkennung ist nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren gestellt; der Gemeindekirchenrat hat die erforderliche Entscheidung vielmehr jeweils bei gegebenem Anlaß zu treffen.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe Anlage 1.)

8. Ordnet der Gemeindekirchenrat die sofortige Vollziehung der Aberkennung an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Gemeindeglied Beschwerde erhoben oder die Schlichtungsstelle angerufen hat. Beschwerde und Anrufung der Schlichtungsstelle erhalten jedoch ihre aufschiebende Wirkung zurück, wenn der Kreiskirchenrat die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufhebt.

Der Gemeindekirchenrat kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingegangen und hält der Kreiskirchenrat sie für begründet, so hebt er den Beschluß des Gemeindekirchenrates über die Aberkennung des Wahlrechts auf und teilt dies dem Beschwerdeführer und dem Gemeindekirchenrat unter Angabe der Gründe mit. Dem Gemeindekirchenrat steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

Hebt der Kreiskirchenrat die Entscheidung des Gemeindekirchenrates über die Aberkennung nicht auf, so hat er seine Entscheidung dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Gemeindekirchenrat ist die Entscheidung mitzuteilen.

(Muster für

- a) die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe Anlage 1;
- b) einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes siehe Anlage 2;
- c) einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Aberkennungsverfahren siehe Anlage 3.)

Zu § 7

Aufhebung der Aberkennung

9. Der Gemeindekirchenrat muß die Aberkennung auf Antrag oder von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Aberkennung entfallen sind. An die in Absatz 1 Satz 3 genannte Jahresfrist ist der Gemeindekirchenrat im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden. Er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, von Amts wegen tätig zu werden.

Zu § 9

Wählerliste

10. Der Gemeindekirchenrat entscheidet, in welcher Form die Wählerliste geführt werden soll. Der Übergang von der einen zur anderen Form bleibt möglich. Der Gemeindekirchenrat kann sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe anderer Stellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung. - Einsichtnahme siehe Nr. 15.

Das GemeinsWahlG hat davon abgesehen, für die Angehörigen personaler Seelsorgebereiche besondere Vorschriften zu schaffen. Daher sind Soldaten und ihre Angehörigen wie andere Gemeindeglieder in die Wählerliste aufzunehmen.

(Muster für die Wählerliste siehe Anlage 4.)

Zu § 11

Wahlbezirke

11. Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, im Gemeindekirchenrat die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben.

Für jeden Wahlbezirk ist eine Wahlvorschlagsliste aufzustellen. Der Gemeindekirchenrat bestimmt, welche Zahl von Kirchenältesten in jedem Wahlbezirk zu wählen ist. Dabei kann er neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeglied wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Zu § 12

Stimmbezirke

12. Zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wähler können Stimmbezirke in der Kirchengemeinde oder im Wahlbezirk gebildet werden. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (vgl. § 23 GemeinsWahlG).

Zu § 13

Aufgliederung der Wählerliste

13. Gehören der Kirchengemeinde Kirchenglieder an, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde haben (Art. 9 Abs. 4 KO), so bestimmt der Gemeindekirchenrat, zu welchem Wahlbezirk sie gehören sollen. Entsprechendes gilt für die Glieder der Kirchengemeinde, die die Aufnahme in einen anderen Wahlbezirk als den ihres Wohnsitzes beantragt haben.

Zu § 14 Absatz 1

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

14. Nach der Anordnung der Wahl durch den Oberkirchenrat (§ 10 GemeinWahlG) beschließt der Gemeindekirchenrat, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen.

Ein Gemeindeglied, das der Kirchengemeinde am Wahltage seit drei Monaten angehört, ist aktiv wahlberechtigt (§ 4 Abs. 1 GemeinWahlG); die Wählerliste darf daher nicht früher als längstens drei Monate vor der Wahl ausgelegt werden. Als späteste Frist bestimmt das GemeinWahlG die zehnte Woche vor der Wahl.

Die Auslegung ist durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 16).

Eine der Abkündigungen muß in die nach § 4 Abs. 1 GemeinWahlG vorgesehene Dreimonatsfrist fallen, so daß ein neu zugezogenes Gemeindeglied die Möglichkeit der Information hat.

Als andere Arten der Bekanntmachung kommen zum Beispiel in Betracht: Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen.

(Muster der Bekanntmachung siehe Anlage 5.)

Zu § 14 Absätze 3 und 4

15. Die Gemeindeglieder können die Wählerliste gemäß § 9 Satz 3 GemeinWahlG auch außerhalb des Wahlverfahrens einsehen. Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn und während der Auslegungsfrist beantragen.

Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, kann der Gemeindekirchenrat noch bei seiner Beschlußfassung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 GemeinWahlG als Anregungen zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangen und vom Gemeindekirchenrat nicht von Amts wegen aufgenommen sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; der Antragsteller soll einen Zwischenbescheid erhalten.

(Muster für einen Zwischenbescheid siehe Anlage 6.)

Auch wenn die Wählerliste geschlossen ist, sind in ihr die sich aus den Vorschriften der §§ 6, 7 und 14 Abs. 3 GemeinWahlG ergebenden Berichtigungen vorzunehmen. Die Wählerliste ist auch nach ihrer Schließung den Gemeindegliedern auf Verlangen gemäß § 9 Satz 3 GemeinWahlG zur Einsicht vorzulegen.

(Muster für einen Bescheid über Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe Anlage 7.)

Zu §§ 15 und 16

Einreichen und Prüfung der Wahlvorschläge

16. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 14 und Muster für die Aufforderung in Anlage 5).

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 GemeinWahlG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenältesten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Auch solche Wahlvorschläge sind bei der Vorbereitung und Aufstellung der Wahlvorschlagsliste zugrunde zu legen.

Sind Wahlbezirke gebildet, so müssen die zur Wahl Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Auf diesen Umstand ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen (vgl. Muster Anlage 5).

Der Gemeindekirchenrat hat bei der Prüfung der Wahlvorschläge besonders darauf zu achten, daß die Vorschläge die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 GemeinWahlG wählbar sind.

Der Gemeindekirchenrat soll eingehende Wahlvorschläge unverzüglich durch einen Beauftragten auf etwaige Mängel überprüfen lassen. Der Gemeindekirchenrat hat dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z.B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 GemeinWahlG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Gemeindekirchenrat diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt gemäß § 16 Abs. 2 GemeinWahlG die Betroffenen und den Erstunterzeichner des Wahlvorschlages.

(Muster für eine Benachrichtigung siehe Anlage 8.)

Zu § 17 Absätze 1 und 2

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

17. Der Gemeindekirchenrat hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal soviel Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so hat der Gemeindekirchenrat sie mindestens auf diese Zahl zu ergänzen. Der Gemeindekirchenrat kann sie auch bis zum Zweifachen der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten ergänzen. Er sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden können.

Zu § 17 Absatz 3

18. Dem Kreiskirchenrat ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (siehe § 15 Abs. 1 GemeinWahlG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind.

Zu § 19

Aufstellung eines Wahlaufsatzes

19. Ein Vorgeschlagener, der es ablehnt, die Erklärung nach § 18 GemeinWahlG zu unterzeichnen, oder der sie nicht innerhalb der bestimmten Frist einreicht, ist nicht in die Wahlvorschlagsliste zu übernehmen.

Ist bis zur Aufstellung der Wahlvorschlagsliste die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchenältesten gesunken (etwa durch Ausbleiben der Erklärung nach § 18 GemeinWahlG), so soll der Gemeindekirchenrat die Wahlvorschläge ergänzen und die Erklärung nach § 18 GemeinWahlG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dies noch zuläßt.

Enthält die Wahlvorschlagsliste weniger Namen als das Eineinhalbfache der zu Wählenden, so findet dennoch eine Wahl statt; für das Wahlergebnis gelten die besonderen Bestimmungen des § 29 Abs. 4 GemeinWahlG.

(Muster für die Wahlvorschlagsliste siehe Anlage 9.)

Zu § 20

Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und des Wahltermins

20. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (vgl. § 26 Abs. 1 GemeinWahlG und AB Nr. 25).

Jedem Wahlberechtigten soll eine besondere Wahlbenachrichtigung (Postkarte) zugeleitet werden.

Als andere Arten der Bekanntmachung kommen z.B. in Betracht: Aushänge, Hinweise in der Presse und in Gemeindebriefen, ferner die Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen.

(Muster für die Bekanntmachung der Wahlvorschlagsliste und des Wahltermins siehe Anlage 10, Muster für die Wahlbenachrichtigung siehe Anlage 10a.)

Zu § 21

Vorstellung der Vorgeschlagenen

21. Die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder soll der Gemeindekirchenrat rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekanntmachen (vgl. Nr. 20).

Eine Verpflichtung der Vorgeschlagenen, an der Vorstellung teilzunehmen, besteht nicht.

Zu § 22

Stimmzettel

22. Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster in der Anlage 11 verwiesen.

Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

Zu § 23

Ernennung eines Wahlvorstandes

23. Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke gemäß § 12 GemeinWahlG gebildet sind. Wo Wahlbezirke gebildet sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen.

Der Wahlvorstand hat in jedem Falle die in §§ 24–28 GemeinWahlG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

Der Wahlvorstand ist vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates auf seine besondere Verantwortung bei der Durchführung der Wahl hinzuweisen.

Der Gemeindebeirat ist für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gegenstandslos.

Zu § 25 Absatz 1 Satz 3

Wahlhandlung

24. Der Gemeindegkirchenrat kann für die Stimmabgabe außer der festgesetzten, mindestens sechsständigen Wahlzeit an dem vom Oberkirchenrat bestimmten Wahltag zusätzlich auch eine der Dauer nach nicht gesetzlich vorgeschriebene Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festsetzen. Von dieser Möglichkeit sollte er nur Gebrauch machen, wenn die besonderen Gemeindeverhältnisse es erfordern (vgl. auch Nr. 30).

Es kann verlangt werden, daß die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen.

Zu § 26 Absatz 2

Briefwahl

25. Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amtes wegen ausgegeben.

(Muster für den Briefwahlschein siehe Anlage 12.)

Zu § 26 Absatz 3

26. Wahlscheine können bis zum dritten Tage vor der Wahl beantragt werden. Hat der Gemeindegkirchenrat gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 GemeindegWahlG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor dem angeordneten Wahltag vorgesehen, so wird die Frist von dem vom Gemeindegkirchenrat festgesetzten ersten Wahltermin an berechnet.

Zu § 26 Absatz 7

27. Der Gemeindegkirchenrat sammelt die bis zum Beginn der Wahlhandlung bei ihm eingehenden Wahlbriefe und händigt sie bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Wahlvorstand aus.

Zu § 26 Absatz 8

28. Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste in der dafür bestimmten Rubrik (vgl. Anlage 4) zu vermerken.

Zu § 26 Absatz 9

29. Der Gemeindegkirchenrat kann nach Beginn der Wahlhandlung bei ihm eingehende Wahlbriefe noch während der Wahlhandlung dem Wahlvorstand aushändigen. Nicht rechtzeitig ausgehändigte Wahlbriefe müssen unberücksichtigt bleiben.

Zu § 28

Verhandlungsniederschrift

30. Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Hat der Gemeindegkirchenrat gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 GemeindegWahlG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem vom Oberkirchenrat angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist für jede der Wahlzeiten eine besondere Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe Anlage 13.)

Zu § 29 Absatz 1

Wahlergebnis

31. Der Gemeindegkirchenrat tritt spätestens am Tage nach dem angeordneten Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe Anlage 14.)

Zu § 29 Absatz 5

32. Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe Anlage 15.

Zu § 30 Absatz 2

Beschwerde gegen die Wahl

33. Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates im Wahlanfechtungsverfahren siehe Anlage 16.

Zu § 31

Wahlausschuß

34. Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Gemeindegkirchenrat in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet.

Zu § 32

Bestellung von Kirchenältesten

35. Die fehlenden Kirchenältesten werden auf Vorschlag des alten Gemeindegkirchenrates vom Kreiskirchenrat bestellt.

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Bestellung von Kirchenältesten innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung beim Oberkirchenrat Beschwerde einlegen, wenn er die rechtmäßige Durchführung des Verfahrens oder die Wählbarkeit eines zum Kirchenältesten bestellten Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist in der Bekanntgabe im Gottesdienst hinzuweisen.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung siehe Anlage 17.)

Zu § 33 Absatz 1

Bestellung von Bevollmächtigten

36. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, so sind die einzelnen Wahlbezirke entsprechend zu berücksichtigen, soweit die Bevollmächtigten nicht Glieder einer anderen Kirchengemeinde sind.

Zu § 37 Absätze 1 und 3

Verfahren

37. Die Zahl der Vorgeschlagenen soll so hoch sein, wie die Zahl der zu Berufenden. Der Gemeindegkirchenrat kann auch eine höhere Zahl von Vorschlägen machen: in diesem Falle hat der Kreiskirchenrat über die Vorschläge in ihrer Reihenfolge zu beschließen.

Ist die Zahl der Vorschläge regelwidrig niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kreiskirchenrat hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung siehe Anlage 18.)

Zu § 39 Absatz 2

Einführung

38. Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenälteste sind neu in ihr Amt einzuführen.

Die Einführung der Kirchenältesten kann auch getrennt nach Wahlbezirken erfolgen.

Zu § 47

Kapellengemeinden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

39. Das GemeindegWahlG gilt außer für die Kapellengemeinden gemäß § 7 Sprengelgesetz (GVBl. XIII. Band, Seite 68; Rechtsammlung 1.31) auch für die Wahl der Mitglieder der Gemeindeausschüsse in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 21. September 1982

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Dr. Harms
Bischof

Anlage 1

Muster

für einen Bescheid des Gemeindegkirchenrates
im Aberkennungsverfahren
(zu Nr. 7 und 8 AB GemeindegWahlG)

Der Gemeindegkirchenrat
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

_____ (Ort), den _____
Durch Einschreiben Rückschein!
Herrn/Frau/Fräulen
in _____

Betr.: Aberkennung des Wahlrechtes

Der Gemeindegkirchenrat hat in seiner Sitzung am _____
gemäß § 5 GemeindegWahlG vom 30. Dezember 1981 (GVBl. XX.
Band, Seite 50) beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen,
weil _____

Der Gemeindegkirchenrat hat die sofortige Vollziehung dieser
Entscheidung angeordnet².

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes
sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung² können
Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides beim

Kreiskirchenrat in _____³
schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

¹ Oder: gegen Postzustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

² Hat der Gemeindegemeinderat die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die
in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

³ Volle Anschrift.

Anlage 2

Muster

für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates
auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes
(zu Nr. 8 AB GemeinWahlG)

Der Kreiskirchenrat
des Ev.-luth. Kirchenkreises

_____ (Ort), den _____
Durch Einschreiben gegen Rückschein¹

Herrn/Frau/Fräulein

in _____

Betr.: Aberkennung des Wahlrechtes

Bezug: Ihre Beschwerde vom _____

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am _____
Ihre Beschwerde vom _____, die Sie am _____
gegen die Ihnen am _____ zugestellte Entscheidung des
Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde _____
vom _____ eingelegt haben, zurückgewiesen, weil
_____².

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche
nach Zustellung dieses Bescheides die Schlichtungsstelle der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, 2900 Oldenburg, Philosophenweg 1,
anrufen.

¹ Oder: Gegen Postzustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzugeben.

Anlage 3

Muster

für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates
auf Beschwerde gegen die Anordnung
der sofortigen Vollziehung im Aberkennungsverfahren
(zu Nr. 8 AB GemeinWahlG)

Der Kreiskirchenrat
des Ev.-luth. Kirchenkreises

_____ (Ort), den _____
Durch Einschreiben gegen Rückschein¹

Herrn/Frau/Fräulein

in _____

Betr.: Aberkennung des Wahlrechtes;
hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Bezug: Ihre Beschwerde vom _____

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am _____

Ihre Beschwerde vom _____, die Sie am _____
gegen die Ihnen am _____ mit der Aberkennung des
Wahlrechtes zugestellte Anordnung der sofortigen Vollziehung ein-
gelegt haben, zurückgewiesen, weil _____
_____².

Diese Entscheidung unterliegt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Gemein-
WahlG nicht der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

¹ Oder: Gegen Postzustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzugeben.

Anlage 4

Muster
für die Wählerliste
(zu Nr. 10 AB GemeinWahlG)

Wählerliste
für die Wahl der Kirchenältesten in (dem Wahlbezirk _____
_____ ¹) der Kirchengemeinde _____
in _____

Name, Vorname	Geburts- tag	Wohnung	Briefwahl- schein ausgegeben			Stimm- abgabe		Bemer- kungen
			1983			1983		

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 5

Muster

für eine Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste
und für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen.
(zu Nr. 14 und 16 Abs. 1 u. 3 AB GemeinWahlG)

Bekanntmachung

Am _____ findet die Wahl der Kirchenältesten in
der Kirchengemeinde _____ statt.
Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenältesten ist

in _____ ¹
von _____ ² bis _____ ²

von _____ bis _____ Uhr,
für jedermann zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in die
Wählerliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedermann Gele-
genheit gegeben zu prüfen, ob er in der Wählerliste eingetragen ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der
Auslegung dort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden gebeten, in
der Zeit vom _____ ² bis _____ ² bei dem

Gemeindegemeinderat - Wahlausschuß³ - in _____
Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenältesten schriftlich
einzureichen.

In - dem Wahlbezirk _____ ³ - der Kirchen-

gemeinde _____ in _____ sind
_____ Kirchenälteste zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen
nicht mehr als _____⁴ Namen unter Angabe von Vor- und
Zuname, Alter, Beruf und Wohnung enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Glieder der Kirchengemeinde,
die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, die bis zum Wahltag
das 18. Lebensjahr vollendet haben, die der Kirchengemeinde bis
zum Wahltag mindestens drei Monate angehören, die im Wahl-
bezirk ihren Wohnsitz haben¹, wer Grund zu der Erwartung gibt,
daß er im Gehorsam gegenüber Jesus Christus, dem alleinigen
Herrn der Kirche, als tätiges Glied der Kirchengemeinde auch die
Aufgaben eines Kirchenältesten gewissenhaft erfüllen wird.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn - im Wahl
bezirk _____ - in der Kirchengemeinde - _____
wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

Der Gemeindekirchenrat
Der Wahlausschuß³

der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

¹ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.

² Wochentag und Datum.

³ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁴ Doppelte Zahl der zu Wählenden.

Anlage 6

Muster

für einen Bescheid des Gemeindekirchenrates (Wahlausschusses)
auf einen verspätet eingegangenen Antrag auf Berichtigung der
Wählerliste (zu Nr. 15 AB GemeinWahlG)

Der Gemeindekirchenrat
Der Wahlausschuß¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

_____ (Ort), den _____

Herrn/Frau/Fräulein

in _____

Betr.: Berichtigung der Wählerliste

Ihr Antrag vom _____ ist am _____
und damit nach Ablauf der Auslegungsfrist hier eingegangen.

Da die Wählerliste nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zur
Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Gemein
WahlG (GVBl. XX. Band, Seite 50) geschlossen ist, kann Ihr ver-
spätet eingegangener Antrag erst nach der Wahl berücksichtigt
werden.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 7

Muster

für einen Bescheid des Gemeindekirchenrats (Wahlausschusses)
über Streichung eines Namens aus der Wählerliste
(zu Nr. 15 Abs. 3 AB GemeinWahlG)

Der Gemeindekirchenrat
Der Wahlausschuß¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

_____ (Ort), den _____

Durch Einschreiben gegen Rückschein²

Herrn/Frau/Fräulein

in _____

Betr.: Berichtigung der Wählerliste

Der Gemeindekirchenrat - Wahlausschuß¹ - hat in seiner Sit-
zung am _____ gemäß § 14 Abs. 3 GemeinWahlG
(GVBl. XX. Band, Seite 50) die Wählerliste geprüft und beschlossen,
Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil _____

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche
nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde beim Kreiskirchen-
rat in _____³ einlegen.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Gegen Postzustellungsurkunde;

oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

³ Volle Anschrift.

Anlage 8

Muster

für eine Benachrichtigung des Gemeindekirchenrats
(Wahlausschusses) über die Streichung eines Namens
aus dem Wahlvorschlag
(zu Nr. 16 Abs. 5 AB GemeinWahlG)

Der Gemeindekirchenrat
Der Wahlausschuß¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

_____ (Ort), den _____

Durch Einschreiben gegen Rückschein²

Herrn/Frau/Fräulein

in _____

Betr.: Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenältesten

Der Gemeindekirchenrat - Wahlausschuß¹ - hat in seiner Sit-
zung am _____ beschlossen, Ihren Namen auf dem
durch Herrn/Frau/Fräulein _____
als Erstunterzeichner eingereichten Vorschlag für die Kirchen-
ältestenwahl zu streichen, weil _____

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche
nach Eingang dieser Benachrichtigung beim Kreiskirchenrat in
_____ ³ Beschwerde einlegen.

Anmerkung:

Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschleges er-
hält eine entsprechende Nachricht, weil er ebenfalls beschwerde-
berechtigt ist.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Gegen Postzustellungsurkunde;

oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

³ Volle Anschrift.

Anlage 9

Muster

für die Wahlvorschlagsliste
(zu Nr. 19 AB GemeinWahlG)

Wahlvorschlagsliste

für die Wahl der Kirchenältesten _____¹

in - dem Wahlbezirk _____ - der Kirchen-
gemeinde _____

Lfd. Nr.	Name ² , Vorname	Alter	Beruf	Wohnung

¹ Jahr der Wahl einsetzen
² In alphabetischer Reihenfolge

Anlage 10

Muster
für die Bekanntmachung der Wahlvorschlagsliste und
des Wahltermines
(zu Nr. 20 AB GemeinWahlG)

Bekanntmachung

Am _____ findet in der Zeit vom _____
bis _____ Uhr in _____ ¹ die Wahl zum
Gemeindekirchenrat statt².

Es sind _____³ Kirchenälteste zu wählen.
Wählbar sind die in der Wahlvorschlagsliste genannten Ge-
meindeglieder⁴

1. _____
2. _____
3. _____

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als _____³ Namen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Wer verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen. Anträge auf Aushändigung des hierzu erforderlichen Briefwahlscheines mit Stimmzettel und Stimmzettelumschlag können bis _____⁵ bei _____ schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Der Wahlbrief muß bis zu Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindekirchenrat - Wahlausschuß¹ - oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet sein.

Der Gemeindekirchenrat
Der Wahlausschuß⁶

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

Anmerkung:

Wo nach § 12 GemeinWahlG Stimmbezirke vorgesehen sind, ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: der Zeitpunkt der Wahl, der Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk umfaßt.

¹ Genaue Angaben über das Wahllokal.
² Sind gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 GemeinW. Wahlzeiten am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.
³ Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten angeben.
⁴ In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung.
⁵ Dritter Tag vor der Wahl (zur Fristberechnung vgl. auch Nr. 26 AB GemeinWahlG)
⁶ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 10 a

Muster
für eine Wahlbenachrichtigung (zu Nr. 20 AB GemeinWahlG)

Wahlbenachrichtigung

für den Wahlbezirk¹ / Stimmbezirk _____
Am _____ findet in der Zeit vom _____ bis _____

_____ Uhr in _____ (genaue Angabe des Wahllokals)
die Wahl des Gemeindekirchenrates statt.

Es sind - im Wahlbezirk¹ - _____ Kirchenälteste zu wählen.

Die Namen der wählbaren Gemeindeglieder sind aus der veröffentlichten Wahlvorschlagsliste zu ersehen.

Sollten Sie verhindert sein, zur Wahl zu kommen, können Sie vorher durch Briefwahl wählen. Anträge auf Aushändigung des hierzu erforderlichen Briefwahlscheines mit Stimmzettel und Um-

schlag können bis _____ bei _____ schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der Wahlbrief muß bis zu Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindekirchenrat / Wahlausschuß¹ oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet werden.

Mit freundlichem Gruß

Der Gemeindekirchenrat / Wahlausschuß¹

der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 11

Muster
für den Stimmzettel
(zu Nr. 22 AB GemeinWahlG)

Stimmzettel

für die Wahl der Kirchenältesten _____ ¹ in dem
Wahlbezirk _____ - der Kirchengemeinde -
in _____

	Name, Vorname	Alter	Beruf	Wohnung
○				
○				
○				

Es sind _____ ² Kirchenälteste zu wählen und daher bis zu _____ Namen anzukreuzen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Hinweis:

Auf dem Stimmzettel sind die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt!

¹ Jahr der Wahl einsetzen.
² Zahl der zu wählenden Kirchenältesten einsetzen.

Anlage 12

Muster
für den Briefwahlschein
(zu Nr. 25 AB GemeinWahlG)

Briefwahlschein

für die Wahl der Kirchenältesten _____ ¹ in dem
Wahlbezirk _____ - der Kirchengemeinde² -
in _____

Herrn/Frau/Fräulein
geboren am _____
Beruf _____
wohnhaft in _____
ist in der Wählerliste des Wahlbezirkes _____

der Kirchengemeinde _____² eingetragen
und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl
durch Briefwahl teilnehmen.

_____ (Ort), den _____
(Dienstsiegel der Kirchengemeinde)

Unterschrift eines Mitgliedes
Gemeindekirchenrat -
Wahlausschusses²

Ich versichere, daß ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich
gekennzeichnet habe³.

_____ (Ort), den _____

Unterschrift des Briefwählers

¹ Jahr der Wahl einsetzen.
² Nichtzutreffendes bitte streichen.
³ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden;
doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

Anlage 13

Muster

für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung
(zu Nr. 30 AB GemeinsWahlG)

Niederschrift

über die Wahl der Kirchenältesten im Stimmbezirk - des Wahl-
bezirkes _____ - der Kirchengemeinde¹ - _____
_____ am _____ in _____ von _____ Uhr
bis _____ Uhr.

Anwesend
Vorsitzender des Wahlvorstandes: _____
Stellvertretender Vorsitzender

des Wahlvorstandes: _____

Schriftführer: _____

Stellvertretender Schriftführer: _____
Weitere Mitglieder des

Wahlvorstandes: _____

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet die Wahlhandlung
mit Gebet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahl-
urne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht
mehr geöffnet².

Der Name eines jeden Wählers wurde in der Wählerliste fest-
gestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen
amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbe-
obachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.
Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden waren,
wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle
anwesenden Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten,
erklärte der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für ge-
schlossen³.

Danach öffnete der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vor-
liegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte,
ob der im Wahlschein Genannte in der Wählerliste eingetragen
war und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des
Stimmzettels abgegeben hatte.

Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler, deren Wahlbriefe
in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste vermerkt war,
wurden ihre Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne
gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge
der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge wurden
geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter
die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde fest-

gestellt, daß sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne befunden
hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabever-
merke in der Wählerliste überein⁴.

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

_____ Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig er-
klärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen
mehr Namen angekreuzt waren, als Kirchenälteste zu wählen sind.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen der Wahlvor-
schlagsliste entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln
gezählt. Danach hatten erhalten

1. _____ (Name) _____ Stimmen

2. _____ (Name) _____ Stimmen

3. _____ (Name) _____ Stimmen.

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten
Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie
und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift
als Anlagen beigelegt.

Die Verhandlung wurde am _____ um _____ Uhr
geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstandes

¹ Nichtzutreffendes weglassen.
² Wenn an dem dieser Wahlhandlung vorausgehenden Tage eine Wahlhandlung stattgefun-
den hat (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 GemeinsWahlG), ist statt dieses Absatzes der folgende Ab-
satz einzufügen und danach zu verfahren: „Der Wahlvorstand stellte fest, daß ihm vom
Gemeindekirchenrat aus der amtlichen Verwahrung . . . Wahlbriefe und die Wahl-
urne mit unversehrtem Siegel zurückgegeben worden sind. Der Vorsitzende des
Wahlvorstandes entfernte die Siegel. Die Wahlurne selbst wurde bis zum Schluß
der Wahlhandlung nicht geöffnet.“
³ Wenn am Tage nach der Wahlhandlung, für die diese Niederschrift gefertigt wird, eine
weitere Wahlhandlung stattfindet (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 GemeinsWahlG), ist hiernach die
Niederschrift wie folgt fortzusetzen und abzuschließen: „Danach wurde die Wahlurne
versiegelt. Dem Wahlvorstand sind . . . Wahlbriefe übergeben worden. Diese Wahl-
briefe und die versiegelte Wahlurne sind dieser Niederschrift als Anlage zur amt-
lichen Verwahrung durch den Gemeindekirchenrat beigelegt. Vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben.“

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes.“
⁴ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage 14

Muster

für die Feststellung des Wahlergebnisses
(zu Nr. 31 AB GemeinsWahlG)

Verhandlung des Gemeindekirchenrates - Wahlausschusses¹ -
der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

zur Feststellung des Ergebnisses der am _____
gehaltenen Wahlen zum Gemeindekirchenrat.

Anwesend: _____

Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats - Wahlausschusses¹ -
gibt bekannt, daß die Verhandlungsniederschrift(en)¹ über die
Wahlbehandlung(en)¹ vom Wahlvorstand - von den Wahlvorstän-
den¹ - ordnungsgemäß vorgelegt ist - sind¹.

Nach dem Beschluß des Gemeindekirchenrats der Ev.-luth.
Kirchengemeinde _____ vom _____

waren in der Kirchengemeinde insgesamt _____ Kirchenälteste zu wählen,

davon _____ Kirchenälteste im Wahlbezirk _____¹

_____ Kirchenälteste im Wahlbezirk _____¹

Nach der - den Verhandlungsniederschrift(en)¹ des Wahlvorstandes - der Wahlvorstände¹ - haben erhalten

im Stimmbezirk _____

_____ (Name) _____ Stimmen

_____ (Name) _____ Stimmen

im Stimmbezirk _____

_____ (Name) _____ Stimmen

_____ (Name) _____ Stimmen

somit im Wahlbezirk _____

_____ (Name) _____ Stimmen

_____ (Name) _____ Stimmen

im Stimmbezirk _____

_____ (Name) _____ Stimmen

_____ (Name) _____ Stimmen

im Stimmbezirk _____

_____ (Name) _____ Stimmen

_____ (Name) _____ Stimmen

somit im Wahlbezirk _____

_____ (Name) _____ Stimmen

_____ (Name) _____ Stimmen

Zu Kirchenältesten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____¹

_____ (Name)

_____ (Name)

im Wahlbezirk _____¹

_____ (Name)

_____ (Name)

Zu Ersatzältesten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____¹

_____ (Name)

_____ (Name)

im Wahlbezirk _____¹

_____ (Name)

_____ (Name)

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschriften der Mitglieder des Gemeindegemeinderats-Wahlausschusses¹

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 15

Muster
für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses
(zu Nr. 32 AB GemeinWahlG)

Bekanntmachung

Bei der am _____ vorgenommenen Wahl zum Gemeindegemeinderat sind folgende Glieder der Kirchengemeinde gewählt worden:

1. _____¹

2. _____

3. _____

Zu Ersatzältesten sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. _____¹

2. _____

3. _____

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Wahl anfechten, wenn es die rechtmäßige Durchführung des Wahlverfahrens oder die Wählbarkeit eines zum Kirchenältesten oder Ersatzältesten gewählten Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Die schriftlich begründete Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____

beim Kreiskirchenrat in _____² einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Kreiskirchenrat.

¹ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekanntzugeben, in welchem Wahlbezirk die Betroffenen gewählt worden sind.
² Volle Anschrift.

Anlage 16

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates
im Wahlanfechtungsverfahren
(zu Nr. 33 AB GemeinWahlG)

Der Kreiskirchenrat
des Ev.-luth. Kirchenkreises

_____ (Ort), den _____

Durch Einschreiben gegen Rückschein¹

Herrn/Frau/Fräulein

in _____

Betr.: Anfechtung der Wahl der Kirchenältesten in der Kirchengemeinde

Bezug: Beschwerde vom _____

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am _____

Ihre Beschwerde vom _____, mit der Sie die am _____ in der Kirchengemeinde durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen, weil _____

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die der Oberkirchenrat in Oldenburg entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Oberkirchenrat in Oldenburg, Philosophenweg 1, oder beim Kreiskirchenrat einzulegen und zu begründen.

¹ Oder: Gegen Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

Anlage 17

Muster

für die Bekanntmachung der Bestellung von Kirchenältesten
(zu Nr. 35 AB GemeinWahlG)

Bekanntmachung

Zur Neubildung des Gemeindekirchenrats hat der Kreiskirchenrat _____, da eine Wahl nur teilweise zustande gekommen ist, zu Kirchenältesten bestellt

_____ (Name)

_____ (Name).

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Bestellung anfechten, wenn es die rechtmäßige Durchführung des Bestellungsverfahrens oder die Wählbarkeit eines zum Kirchenältesten bestellten Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Die schriftlich begründete Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ beim Oberkirchenrat in Oldenburg, Philosophenweg 1, einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Oberkirchenrat.

Anlage 18

Muster

für die Bekanntmachung der Berufung von Kirchenältesten
(zu Nr. 37 AB GemeinWahlG)

Bekanntmachung

Zur Neubildung des Gemeindekirchenrats hat der Kreiskirchenrat _____ gemäß § 37 GemeinWahlG zu Kirchenältesten berufen:

_____ (Name)

_____ (Name).

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Berufung anfechten, wenn es die rechtmäßige Durchführung des Berufungsverfahrens oder die Berufungsfähigkeit eines zum Kirchenältesten berufenen Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Die schriftlich begründete Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Ab-

kündigung im Gottesdienst am _____ beim Oberkirchenrat in Oldenburg, Philosophenweg 1, einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Oberkirchenrat.

Nr. 42

Anordnung

der Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindevorständen in Tochtergemeinden

Vom 30. Juni 1982

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Dezember 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 50) ordnen wir hiermit die Wahlen 1983 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 1983 bis 1988 an.

Als Wahltag wird

Sonntag, der 6. März 1983 (Okuli),

und als Tag der Einführung der Kirchenältesten

Sonntag, der 8. Mai 1983 (Rogate),

und, soweit die Einführung an diesem Tage nicht möglich ist,

Sonntag, der 15. Mai 1983 (Exaudi),

festgesetzt.

Bis zur Einführung der neuen Kirchenältesten bleiben die bisherigen im Amt (§ 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation über die Bildung der Kirchenvorstände - GVBl. XX. Band, Seite 50).

I.

Grundlage des Verfahrens bilden die Kirchenordnung sowie das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Dezember 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 50), im folgenden Gemein. Wahlgesetz.

II.

Wir bitten, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 des Gemein. Wahlgesetzes ist der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt auf Grund des § 1 des Kirchengesetzes der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung (GVBl. XX. Band, Seite 49), im folgenden Gemein. Neubildungsgesetz, für diese Wahlperiode einmalig nur fünf Jahre, bis zum 31. Mai 1988 im Amt.

2. Der Gemeindekirchenrat hat die Liste (Kartei) der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf Grund der Gemeindegliederkartei von Amts wegen aufzustellen und auf dem laufenden zu halten (§ 9 des Gemein. Wahlgesetzes).

3. Das Mindestalter für die aktive Teilnahme an der Wahl und auch für die Wählbarkeit ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 4 und 8 des Gemein. Wahlgesetzes).

4. Für die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten ist durch § 3 Abs. 1 und 2 des Gemein. Wahlgesetzes eine bedeutsame Änderung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg eingetreten. § 3 Abs. 1 legt nicht nur die Mindestzahl, sondern auch die Höchstzahl der Kirchenältesten fest. Insoweit ist Art. 19 der Kirchenordnung auf Grund des § 14 Abs. 3 Satz 1 des Konföderationsvertrages durch das Gemein. Wahlgesetz geändert worden. Gemeindekirchenräte, die bisher eine größere Zahl von Kirchenältesten hatten und eine größere Zahl auch für den neuen Gemeindekirchenrat für erforderlich halten, können nach § 3 Abs. 4 des Gemein. Wahlgesetzes einen begründeten Antrag an den Kreiskirchenrat stellen, eine andere Zahl festzusetzen. Es wird gebeten, ggf. die Anträge mit Begründung alsbald bei den Kreiskirchenräten zu stellen (siehe auch Zeitplan).

5. Mindestens ein Kirchenältester, jedoch nicht mehr als ein Drittel der festgesetzten Zahl der Kirchenältesten ist zu berufen (§ 3 Abs. 2 des Gemein. Wahlgesetzes).

6. Nach § 11 des Gemein. Wahlgesetzes kann der Gemeindekirchenrat die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Dies bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrats (§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Gemein. Wahlgesetzes). Näheres hierzu kann bis auf weiteres den Ausführungsbestimmungen zu unserer alten Gemeindevahlordnung zu § 10 entnommen werden.

Nach § 12 des Gemein. Wahlgesetzes können innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke gebildet werden, für die ein Wahlvorstand zu ernennen ist (vergleiche § 23 des Gemein. Wahlgesetzes).

7. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl ist in jeder Kirchengemeinde bzw. jedem Stimmbezirk ein Wahlvorstand zu bilden (§ 23 des Gemein. Wahlgesetzes).

8. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen (§ 26 des Gemein. Wahlgesetzes).

9. Die Gemeindekirchenräte können nach § 25 Abs. 1 des Gemein. Wahlgesetzes für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem Wahltag festsetzen.

10. Die Angehörigen der Bundeswehr sind nach § 4 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967 (GVBl. XVI. Band, Seite 169; Rechtssammlung 2.023) nur in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, in der sie ihren Wohnsitz haben.

III.

1. Der Oberkirchenrat wird Hilfen geben, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Grundsätze des Wahlverfahrens informiert und zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl in geeigneter Weise angeregt werden.

2. Ein Hauptziel des Wahlverfahrens liegt in der Intensivierung des kirchlichen Gemeindelebens. Dies muß die Richtschnur bei der Durchführung des Verfahrens im einzelnen sein. Die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters durch § 8 des Gemein. Wahlgesetzes auf 18 Jahre gibt die Möglichkeit, daß Gemeindeglieder der jungen Generation im stärkeren Maße als bisher in die Gemeindekirchenräte gewählt oder berufen werden.

Da eine Altershöchstgrenze nicht gesetzlich festgelegt ist, liegt eine besondere Verantwortung auf den Pfarrern, auf den Kirchenältesten und den einzelnen Gemeindegliedern, die dringend erwünschte Verjüngung der Gemeindekirchenräte herbeizuführen.

Erwünscht wäre auch eine stärkere Vertretung der Frauen in den Gemeindekirchenräten, wie sie der Teilnahme der Frauen am kirchlichen Gemeindeleben entspricht und - entsprechend dem Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge - von Angehörigen der Bundeswehr.

3. Für die Kapellengemeinden gelten nach § 47 des Gemein. Wahlgesetzes die Vorschriften über die Kirchengemeinden entsprechend. Die Bestimmungen des Gemein. Wahlgesetzes über

die Kapellengemeinden finden keine Anwendung, da diese auf die anders gelagerten Rechtsverhältnisse der Kapellengemeinden in der Landeskirche Hannovers zugeschnitten sind.

Für die Wahlen zu den Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeins. Wahlgesetzes und der vorstehenden Anordnung sinngemäß.

4. Um die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 1983 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl-Berufungsverfahren.

Berichtigte Zeittafel vom 30. August 1982

Bis zum 1. Oktober 1982

Bei besonderen Gründen stellt der Gemeindekirchenrat Antrag auf Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten an den Kreiskirchenrat, oder dieser setzt von sich aus eine andere Zahl fest (siehe Anordnung II.4 und 5).

Bis zum 15. November 1982

setzen die Kreiskirchenräte bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag oder von Amts wegen nach § 3 Abs. 1 und 4 GemeinsWahlG die Zahl der Kirchenältesten fest.

Bis zum 26. November 1982

Der Gemeindekirchenrat setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten fest, soweit nicht durch den Kreiskirchenrat festgesetzt (§ 3 Abs. 2 GemeinsWahlG).

Der Gemeindekirchenrat entscheidet über die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über die Bildung von Stimmbezirken (§§ 11 und 12 GemeinsWahlG).

Der Gemeindekirchenrat stellt die Wählerliste auf (§§ 9 und 12 GemeinsWahlG).

Der Gemeindekirchenrat ernennt gegebenenfalls einen Wahlausschuß (§ 31 GemeinsWahlG).

Der Gemeindekirchenrat ernennt die Wahlvorstände (§ 23 GemeinsWahlG).

Der Gemeindekirchenrat entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist (§ 14 GemeinsWahlG).

28. November 1982 (1. Advent)

Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, Einsicht in die Wählerliste zu nehmen (§ 14 GemeinsWahlG) und innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, Wahlvorschläge einzureichen (§ 15 GemeinsWahlG).

Bis zum 4. Dezember 1982

Der Gemeindekirchenrat bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand (§§ 9, 13 GemeinsWahlG).

Ab 6. Dezember 1982

Beginn der Auslegung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wählerliste (§ 14 Abs. 1 GemeinsWahlG). Die Wählerliste muß spätestens während der zehnten Woche vor der Wahl vom 26. Dezember 1982 bis 1. Januar 1983 ausgelegt werden.

Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 GemeinsWahlG).

12. Dezember 1982

Soweit es dem Gemeindekirchenrat erforderlich erscheint, dritte Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 15 Abs. 2 GemeinsWahlG).

19. Dezember 1982

Soweit es dem Gemeindekirchenrat erforderlich erscheint, vierte Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 15 Abs. 2 GemeinsWahlG).

26. Dezember 1982 (2. Weihnachtstag)

Spätester Termin der Auslegung der Wählerliste und Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen (§ 14 Abs. 1 GemeinsWahlG, siehe oben zu 6. Dezember 1982).

1. Januar 1983

Schließung der Wählerliste mit Ablauf des letzten Tages der zehnten Woche vor dem Wahltag (§ 14 Abs. 3 GemeinsWahlG).

Vom 2. bis 8. Januar 1983

Der Gemeindekirchenrat überprüft die Wählerliste. Gegebenenfalls berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller (§ 14 Abs. 3 GemeinsWahlG).

Ab 26. Dezember 1982 bis spätestens 16. Januar 1983

Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge (gem. § 15 Abs. 1 GemeinsWahlG drei Wochen nach Auslegung der Wählerliste).

Bis spätestens 30. Januar 1983

Binnen zwei Wochen nach dem Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge prüft der Gemeindekirchenrat die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen (§ 16 GemeinsWahlG), ergänzt die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf (§ 17 GemeinsWahlG).

Ab Januar 1983

Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Gemeindekirchenrat (§ 16 Abs. 2 GemeinsWahlG).

Der Gemeindekirchenrat holt nach Eingang der Entscheidung des Kreiskirchenrates die Erklärungen der Vorgeschlagenen nach § 18 ein, soweit er dies nicht schon im Anschluß an die Prüfung der Wahlvorschläge getan hat.

Anschließend ergänzt der Gemeindekirchenrat, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge (§ 17 GemeinsWahlG).

Der Gemeindekirchenrat stellt die Wahlvorschlagsliste auf, sog. Wahlaufsatz (§ 19 GemeinsWahlG).

Der Gemeindekirchenrat ernennt den Wahlvorstand (§ 23 GemeinsWahlG).

20. Februar 1983 (Invokavit)

Erste Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und Hinweis auf die Briefwahl sowie Versendung der Wahlbenachrichtigungen (§ 20 GemeinsWahlG).

Nach dem 20. Februar 1983

Vorstellung der Vorgeschlagenen (§ 21 GemeinsWahlG).

27. Februar 1983 (Reminiscere)

Zweite Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste (§ 20 GemeinsWahlG).

Bis zum 3. März 1983

können Wahlscheine für die Briefwahl beantragt werden (§ 26 Abs. 3 GemeinsWahlG).

6. März 1983 (Okuli)

Wahl (§§ 25 ff. GemeinsWahlG).

13. März 1983 (Lätare)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl (§ 29 Abs. 5 GemeinsWahlG).

20. März 1983

Ende der Beschwerdefrist (Anfechtung der Wahl - § 30 GemeinsWahlG).

Nach dem 20. März 1983

Der Gemeindekirchenrat macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenältesten, soweit die Wahl nicht angefochten ist (§ 37 ff. GemeinsWahlG).

Bis zum 3. April 1983 (Ostersonntag)

Der Kreiskirchenrat entscheidet über Anfechtungen der Wahl (§ 30 Abs. 2 GemeinsWahlG).

Bis zum 16. April 1983

Der Kreiskirchenrat beruft Kirchenälteste (§ 37 GemeinsWahlG).

17. April 1983 (Misericordias Domini)

Bekanntgabe der Berufungen (§ 38 GemeinsWahlG).

25. April 1983

Ende der Beschwerdefrist (Berufungsanfechtung beim Oberkirchenrat § 37 Abs. 5 - § 30 GemeinsWahlG).

1. Mai 1983 (Kantate)

Abkündigung des Einführungstermins (§ 39 Abs. 2 GemeinsWahlG), soweit nicht Beschwerden gegen Wahl oder Berufung anhängig sind.

8. Mai 1983 (Rogate) - 15. Mai 1983 (Exaudi)

Einführung der Kirchenältesten und Ersatzältesten (§ 39 Abs. 2 und 3 GemeinsWahlG).

Oldenburg, den 30. Juni 1982

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

